

Wir systematisieren **FÜR SIE** Zufälle



BVMW WR Brandenburg Süd-Ost · Am Nordrand 40 · 03044 Cottbus



Wirtschaftsregion Brandenburg Süd-Ost

Ralf Henkler

Am Nordrand 40
03044 Cottbus
Tel.: 0355 485409 91
Fax: 0355 485409 95
Ralf.Henkler@bvmw.de
www.bvmw.de/wirtschaftsregion-cottbus-niederlausitz/

18.05.2020

Berücksichtigung der Soforthilfe bei der Berechnung der Grundsicherung

Vermeint stellen Bundesländer sogenannte „Corona-Soforthilfen“ für Selbständige als Richtlinien zur Verfügung. Die Corona-Soforthilfe ist als **zweckbestimmte Einnahme** nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Soforthilfe wird dann nicht als Einkommen bei der Berechnung des Leistungsanspruches berücksichtigt.

Voraussetzung dafür ist, dass die Soforthilfe aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen genannten Zweck erbracht wird, der sich von dem der Leistungen nach dem SGB II (Sicherung des Lebensunterhalts, z. B. Nahrung, Wohnung) unterscheidet. Die hierfür notwendige Zweckbestimmung kann sich z. B. aus der allgemeinen Zweckbestimmung der Richtlinie ggf. in Verbindung mit einer Regelung zur Obergrenze der Förderung ergeben. Für die Wertung als zweckbestimmte Einnahme spricht es, wenn die Förderhöhe auf den durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpass begrenzt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, handelt es sich um eine wirtschaftliche Liquiditätshilfe für den Betrieb; nicht um eine Leistung für den Lebensunterhalt. Dies ist beispielsweise bei der Corona-Soforthilfe des Bundes der Fall.

Nach dem geltenden Recht ist die Liquiditätshilfe aber als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Sofern sich unter Einbeziehung der Soforthilfe kein Betriebsgewinn ergibt, bleibt aber auch insoweit kein zu berücksichtigendes Einkommen übrig. Sofern der Betrieb aber wegen der Soforthilfe einen Betriebsgewinn erwirtschaften sollte, wird der Betriebsgewinn wie ein selbst erwirtschafteter Betriebsgewinn behandelt. Solche Betriebsgewinne wären also nach den allgemeinen Regeln als Einkommen zu berücksichtigen.

Der BVMW. Die Stimme des Mittelstands.

Hierzu ein Beispiel:

Betrachtungszeitraum 6 Monate:

Betriebseinnahmen:	1.200 Euro
Soforthilfe:	2.000 Euro
Ausgaben:	700 Euro

Die Ausgaben werden in voller Höhe durch die Soforthilfe gedeckt; daher ist die Betriebseinnahme (ohne restliche Soforthilfe) als Gewinn und damit als Einkommen für die 6 Monate anzurechnen (das heißt Anrechnung monatlich jeweils 200 Euro – abzüglich der Freibeträge nach dem SGB II).